



Oö. LANDES  
**FEUERWEHR**  
VERBAND

# Handbuch Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung



■ Handbuch für die Gemeinde und alle an der Erstellung Beteiligten

## Ziel dieses Handbuchs

Dieses Handbuch soll den Gemeinden und allen an der Erarbeitung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung Beteiligten Hilfe geben, diese effizient, effektiv und oberösterreichweit einheitlich durchzuführen.

Hierzu werden weitere Tipps zur Verwendung der zur Verfügung gestellten planerischen Grundlagen sowie zur Nutzung ergänzender Hilfsmittel gegeben, um das Gefahrenpotenzial vor Ort, die vorhandenen Gefahrenabwehrkräfte und -möglichkeiten zu erfassen, die Situation zu analysieren und gegebenenfalls notwendige Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung zu formulieren.

Es soll auch die Gelegenheit geben, über formelle Erfordernisse hinaus, ein Gesamtbild über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr(en), ihre künftigen Herausforderung an Personal und Organisation sowie die Nachhaltigkeit ihrer gesellschaftlichen Verankerung und das Bewusstsein der Verantwortlichen, in die Bedeutung der Ehrenamtsstruktur dieser Einsatzorganisation zu zeichnen.

## Abkürzungsverzeichnis

PBKDT	Pflichtbereichskommandant
GEP	Gefahren- und Entwicklungsplanung(en)
Oö. FWG 2015	Oö. Feuerwehrgesetz 2015
Oö. FGPG	Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
Oö. Fw-APV	Feuerwehr Ausrüstungs- und Planungsverordnung
Oö. LFV	Oö. Landes-Feuerwehrverband
Heft 122 ÖBFV	Heft 122, Der Feuerwehreinsatz Schriftenreihe des ÖBFV
GR	Gemeinderat
FW	Feuerwehr
PbK	Pflichtbereichsklasse (Oö. FW-APV §11)
VB	Vorbeugender Brandschutz
DIGIKAT	Digitaler Katastrophenschutzplan
SyBOS	Verwaltungssystem Feuerwehren OOELFV

# Inhaltsverzeichnis

Grundlage.....	5
1. Allgemeines und Ziele der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung.....	5
Bevölkerungsschutz durch Feuerwehr – eine Verpflichtung der Gemeinde .....	5
Das Leistungsspektrum der Feuerwehr.....	6
Die Schutzziele als Qualitäts- und Quantitätskriterium.....	6
Die nachhaltige Sicherung der Gefahrenbewältigung .....	7
2. Grundsätzliches zur GEP .....	8
2.1. Wozu dient eine GEP? .....	8
2.2. Was umfasst eine GEP? .....	8
2.3. Worauf gründet die GEP? .....	8
2.4. Wann und Wie ist eine GEP durchzuführen? .....	8
2.5. Die wesentlichen Elemente einer GEP .....	9
4. Die Abwicklungsregeln .....	10
Erhebung und Bewertung.....	10
Wesentliche Beurteilungsgrundsätze .....	10
Das Hilfsfristmodell.....	11
4. Der Ablauf im Detail.....	13
4.1 Allgemeines.....	13
4.2 Die einzelnen Schritte.....	14
4.3 G1 - Der GEP Antrag.....	15
4.4 G 2 - Datencheck durch Gemeinde und Feuerwehr .....	15
<i>Anmerkungen zu DIGIKAT</i> .....	15
<i>Das Beispiel Gemeindekindergarten</i> .....	15
<i>Die Löschwasserversorgungspläne</i> .....	16
4.5 Erstellung der GEP Listen .....	16
Bearbeitung der GEP Listen anhand der Gefahrenmatrix .....	17
4.6 Bearbeitung in den Stufen B und C (Auseinandersetzungstiefe).....	19
<i>Stufe B</i> .....	19
<i>Stufe C</i> .....	20
4.7 Verfügbare Hilfsmittel bei der Gefahrenbewertung.....	21
EXKURS.....	22
Erhebung besonderer Gefahrenpotenziale anhand der Gefahrenmatrix.....	22
5. Gefahrenbewertung und Kriterien .....	23

5.1. Zur Unterstützung der Gefahrenbeurteilung (4A-1C-4E Regel).....	23
5.2. Beispiel: Aus den Szenarien der Führungsausbildung (Im Sinne ÖBFV-Heft 122).....	24
5.3 Bewertung besonderer Risiken .....	25
5.4 Gefahrenentwicklung (Gemeinde- und Feuerwehrentwicklung): .....	25
5.5 GEP Gemeinde-Standardauswertung (SyBOS) .....	25
5.6 G3 – Die Datenübermittlung samt Gesprächstermin .....	26
5.7 Das GEP Gespräch .....	28
<i>Der Ablaufvorschlag:</i> .....	28
<i>Die Grundregeln der Gesprächsführung:</i> .....	29
5.8 Grundsätze der Vereinheitlichung und Mitwirkung .....	29
5.9 Schlussfolgerungen und Zusammenfassung der Gesprächsergebnisse.....	30
5.10 Wirksamkeit und Bedeutung .....	31
6. Anzuwendende Normen .....	31
Gesetze und Verordnungen .....	31
Weitere Regeln und Normen .....	31
Auszüge aus dem Oö. FWG 2015.....	32
Auszüge aus der Oö. FW-APV (LGBl. 75_2015).....	34
Anmerkungen zum Konzept der Basisfahrzeuge .....	40

---

## Grundlage

---

Am 1. Jänner 2015 ist das Oö. Feuerwegesetz 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014, in Kraft getreten.

Gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes hat die Landesregierung durch Verordnung die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu regeln; für Berufsfeuerwehren ist darin auch der Umfang des ständig bereitzuhaltenden Personals festzulegen. Sie hat dabei die Einwohnerzahl und die Anzahl der Gebäude im Pflichtbereich zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage eine Einteilung in Pflichtbereichsklassen vorzunehmen.

Die Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung (Oö. FW-APV), LGBl. Nr. 75/2015, trat mit 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt die Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 (Oö. BBV 1985), LGBl. 133/1985.

Die Durchführung einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

Für die Durchführung einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist für jene Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe B nach § 13 Abs. 3 Oö. BBV 1985 eingeteilt waren, eine Frist bis zum 31. Dezember 2018, für Pflichtbereiche der bisherigen Gruppe A bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt (vgl. § 53 Abs. 11 Oö. FWG 2015). Bis dahin bleibt die bei Inkrafttreten der Oö. FW-APV bestehende Einteilung in die Pflichtbereichsklasse aufrecht (vgl. § 25 Abs. 2).

---

## 1. Allgemeines und Ziele der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

---

### Bevölkerungsschutz durch Feuerwehr – eine Verpflichtung der Gemeinde

Die Gemeinden haben nach § 5 Abs. 1 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes die Pflicht nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen und das Ausbreiten von Bränden verhüten und eine wirksame Brandbekämpfung sicherstellen. Kompetenzgemäß haben die Gemeinden auch den Katastrophenschutz zu verantworten und haben sich dabei in der Durchführung der Katastrophenhilfe (vorbeugend und abwehrend) der öffentlichen Feuerwehren zu bedienen (§ 4 Abs.2 des Oö. KatSchG).

Dazu haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass mindestens eine personell und sachlich ausreichend ausgestattete und ausreichend geschulte, schlagkräftige öffentliche Feuerwehr besteht.

## Das Leistungsspektrum der Feuerwehr

Was die Feuerwehren nun leisten sollen regelt § 2 des Öö. FWG 2015. Hier die wesentlichen Pflichtaufgaben:

- Vorbeugender und abwehrender Brandschutz  
(Das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache)
- Vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Öö. Katastrophenschutzgesetzes  
(Die die Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten)
- Technische Hilfeleistung  
(Die Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt - ausgenommen Leistungen iSd § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz)
- Mitwirkung an der Schlagkrafterhaltung (soweit möglich)
- Unterweisungen der Bevölkerung und Bewusstseinsbildung (soweit möglich)
- sonstige technische oder persönliche Hilfeleistungen sind als privatrechtliche Tätigkeiten, soweit sie die Schlagkraft nicht beeinträchtigen möglich

## Die Schutzziele als Qualitäts- und Quantitätskriterium

§ 1 Abs. des Öö. FWG 2015 legt als Ziel für die Feuerwehren fest, dass sie ihre Aufgaben in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität und Quantität unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Wirkungsorientierung zu erfüllen haben. Unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einsatzkräfte sind insbesondere im Fall akuter oder drohender Gefahr Leben von Menschen zu retten und sie vor körperlichem Schaden zu bewahren, Tiere zu retten und die Umwelt und Infrastruktur vor Schaden und Schadensausdehnung zu schützen. Die Feuerwehren haben sich dabei an den nationalen und internationalen Standards zu orientieren. Zur Sicherung des Bestands und der Verfügbarkeit der Feuerwehren ist überdies eine gezielte Jugendarbeit durchzuführen.

## Die nachhaltige Sicherung der Gefahrenbewältigung

Im Rahmen der Feuerwehr Ausstattungs- und Planungsverordnung werden die Ausstattungs- und Stärkegrundsätze sowie die Grundsätze für eine zur nachhaltigen Sicherung der Beherrschbarkeit vorhandener Gefahren und der Möglichkeiten effektiver Hilfe durch die Feuerwehren notwendigen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung festgelegt.

Den Erläuterungen entsprechend, sollen die Feuerwehren möglichst in Stärke, Qualifikation und Ausrüstung so aufgestellt sein, dass sie in der Regel an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort der Gemeinde wirksame Hilfe einleiten können. Das bedeutet, dass sie in 80 % der Einsatzfälle – bezogen auf das Bundesland – in der Lage sind, die Hilfeleistung innerhalb von 10 Minuten ab Alarmierungseingang einzuleiten, sofern das normale Gefahrenpotential nicht überschritten wird. Dabei sollen die Feuerwehren so organisiert sein, dass sie sich bei Gleichzeitigkeits- und Großeinsätzen auf der Basis von Alarm- und Einsatzplänen gegenseitig unterstützen bzw. durch die Einrichtung von Stützpunkt- und Spezialeinheiten das notwendige Gefahrenabwehrpotential erweitern können.

Als Planungsgrundlage dienen Standardszenarien wie der „kritische Wohnungsbrand“ und der „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“, die ein Wirksamwerden in bestimmter Stärke und bestimmter Zeit bedingen, um Leben zu schützen (Überleben zu sichern – Schutzziel). Die sich daraus ergebenden Hilfsfristen sind Planungsgrößen und sollen in einem Zielerreichungsgrad von 80 % Orts- und Zeitwahrscheinlichkeit, bezogen auf das Land Oberösterreich und die Summe der Einsätze im Hinblick auf das jeweilige Schutzziel, erreicht werden können.

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung soll nun alle Umstände erheben, analysieren und bewerten, die für die Beurteilung und nachhaltige Sicherung der Bewältigung vorhandener Gefahren mit den vorhandenen Abwehrkräften unter Nutzung aller Möglichkeiten der Vorbeugung sowie Vermeidung von Gefahren und der Beiziehung von überörtlicher Unterstützung, nötig sind.

An der Sicherung der Verfügbarkeit von Einsatzkräften haben alle im System verantwortlich Handelnden (Gemeinde, Feuerwehr, Land usw.) mitzuwirken. Die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräften ist durch kontinuierliche Evaluierung sicherzustellen. Es sollte die Beschäftigung von Feuerwehrmitgliedern bei örtlichen privaten und öffentlichen Dienstgebern gefördert und beworben werden, bzw. Mitglieder von anderen Feuerwehren intensiv eingebunden (Stichwort: Einsatzberechtigt) werden.

Im Aufgabenbereich der Feuerwehr liegt auch die Pflicht Jugendarbeit altersadäquat und mit dem Ziel einer kontinuierlichen Mannschaftssicherung durchzuführen.

Weiters haben die Feuerwehren die Aufgabe, nach eigener Möglichkeit, gesellschaftlich wirksame Aktivitäten zu setzen, die ebenfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung regelmäßig zu evaluieren sind.

---

## 2. Grundsätzliches zur GEP

---

### 2.1. Wozu dient eine GEP?

Dieses Instrument dient der

- Evaluierung der feuerwehrbezogenen Sicherheitslage,
- der Schutzbedarfsfestlegung sowie
- der Feuerwehrbedarfsplanung und Maßnahmenevaluierung.

### 2.2. Was umfasst eine GEP?

- Sie umfasst unter anderem Analyse und Bewertung
- des aktuellen Gefahren- und Gefahrenbewältigungsstatus und seiner Entwicklung
- der Gemeindeentwicklung und deren Auswirkungen auf den Gefahren- und Gefahrenbewältigungsstatus
- des Gefahrenabwehrstatus der Feuerwehr(en) der Gemeinde (betreffend Mannschaft, Ausstattung und Infrastruktur)
- der sich daraus ergebenden Bedarfe zur Sicherung der Gefahrenbewältigungsmöglichkeiten bzw. deren Anpassung

### 2.3. Worauf gründet die GEP?

Sie gründet auf den gesetzlich festgelegten bzw. im konkreten Fall speziell definierten Schutzziele (Oö. Feuerwehrgesetz, Oö. Katastrophenschutzgesetz) und den geltenden Normen, sowie den technischen, organisatorischen und Ausbildungsrichtlinien des ÖBFV bzw. des OÖLFV, soweit sie inhaltlich Bedeutung haben. Zu letzteren gehören zum Beispiel:

- Fahrzeugbaurichtlinien (ÖBFV RL FA)
- Feuerwehrhausrichtlinie (ÖBFV RL FH-01)
- Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)
- bautechnische Normen div. Sicherheitsrichtlinien, usw...

### 2.4. Wann und Wie ist eine GEP durchzuführen?

- Grundsätzlich – sofern es keine wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingung gibt (wie etwa Betriebsansiedlungen, höherrangige Straßenbauten oder ähnliches) – hat diese alle 10 Jahre stattzufinden.
- Sie soll die kommunale Entwicklung in ihrer brandschutzbezogenen Sicherheitsdimension abbilden und als langfristige Gestaltungsgrundlage dienen.
- Der Finanzierungsbedarf des Feuerwehrwesens soll damit einerseits gestaltbar werden, andererseits aber den Schutzbedarf nicht willkürlich beschneiden.



- Festgestellte Defizite in der Schutzzielerreichung werden zusammen mit der geplanten Beseitigungsmaßnahme dargestellt.
- Innerhalb der Evaluierungszeiträume sollen entsprechende interne Managementprozesse eine Grobevaluierung übernehmen, um wesentliche Veränderungen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Gefahren- und Entwicklungsplanung hat alle wesentlichen, den vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz sowie die örtliche allgemeine Gefahrenabwehr betreffenden Entwicklungs- und Bedarfsthemen inkl. der Verfügbarkeit von Einsatzkräften zu beinhalten.

## 2.5. Die wesentlichen Elemente einer GEP

### Beschreibung der eigenen Lage und des allgemeinen Gefahrenpotenzials

- Damit Einordnung in die Pflichtbereichs- und Bedarfsmatrix.
- Allgemeine Daten inkl. normierter Isochronenbilder zu den Hilfsfristen werden durch den Ö. LFV geliefert.

### Erhebung besonderer Gefahrenpotenziale anhand der Gefahrenmatrix

- Im Wege der einfachen Bewertung über eine Checkliste oder in besonderen Fällen durch
- Detailerhebung des Potenzials und seiner Bekämpfungsmöglichkeiten.

### Gefahrenbewertung

- Bewertet werden die Auswirkungen des derzeitigen und zukünftigen Gefahrenpotenzial (im Planungszyklus der kommenden 10 Jahre).
- Bezogen auf die eigene Lage werden daraus die Erfordernisse zur Schutzzielerreichung abgeleitet.

### Zusammengefasste Schlußfolgerungen

- Am Ende steht eine abschließende Festlegung zu beachtender Entwicklungsschritte und sich ergebender Handlungserfordernisse.

---

## 4. Die Abwicklungsregeln

---

### Erhebung und Bewertung

Erhebung besonderer Gefahrenpotenziale anhand der Gefahrenmatrix

- Im Wege der einfachen Bewertung über die Gefahrenmatrix (automatisch in bzw. im Wege von DigiKat)
  - oder in besonderen Fällen durch Detailerhebung
2. Gefahrenbewertung und Bewertung der eigenen Lage (SyBOS-Gemeindeauswertung) samt Bestimmung der Erfordernisse zur Schutzzieleerreichung, wobei den Erwartungen der kommenden 10 Jahre (Planungszyklus) besondere Beachtung beizumessen ist.
  3. Zusammengefasste Schlussfolgerungen und Gemeinderatsbeschluss

### Wesentliche Beurteilungsgrundsätze

- Die Inhalte die behandelt werden müssen sind normiert und entsprechend dargestellt, darüber hinausgehende Gefahrenpotenziale sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der anerkannten technischen und taktischen Grundregeln des Feuerwehrdienstes, insbesondere im Sinne des Heftes 122 des ÖBFV. <http://heft122.feuerwehr.gv.at/>
- Bei der Beurteilung der Ausstattungserfordernisse zur Schutzzieleerreichung aufgrund der gegebenen Gefahren- und Risikolage sind zu berücksichtigen:
  1. Die vorhandene (normierte) Mindestausrüstung – wobei grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die typischen Gefahrenlagen damit abgedeckt sind
  2. die Flexibilisierungsmöglichkeiten im Rahmen der Mindestausrüstung
  3. fahrzeugunabhängige Lösungsmöglichkeiten (wie Löschwasserverfahren, Taktische Maßnahmenpläne, usw.)
  4. Überörtliche Einsatzmittel

## Das Hilfsfristmodell

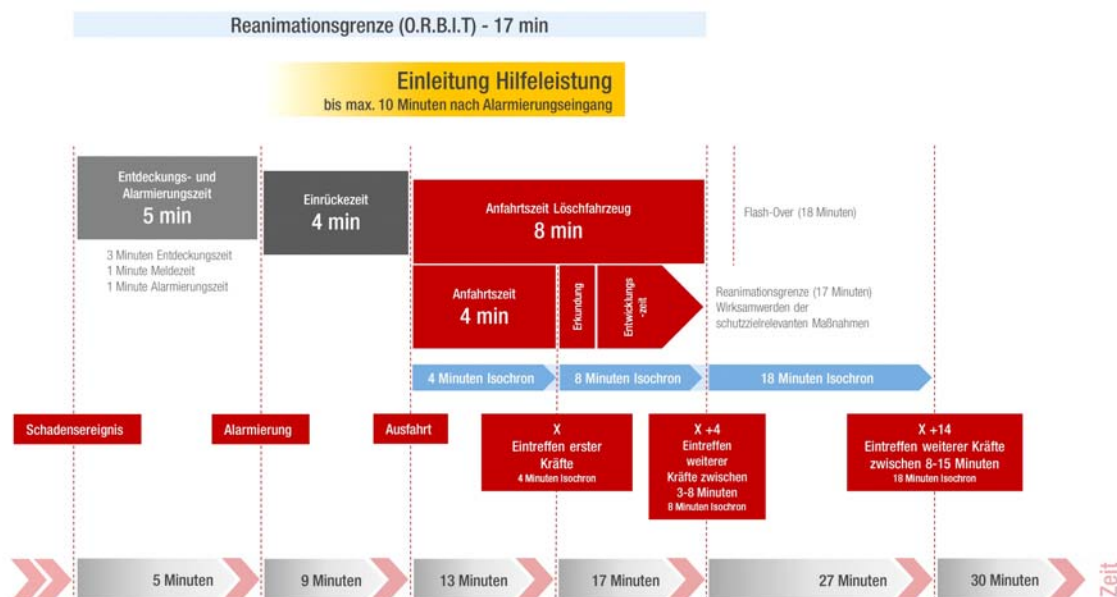
Hilfsfristen und Erreichungsgrade sind Planungs- und keine Anspruchsgrößen. Dies gilt insbesondere auch für die festgelegten Beibringungszeiten von für die Schutzzieleerreichung wichtigen (sensiblen) Fahrzeugen und Geräten.

Das Hilfsfristmodell versucht, eine standardisierte Basis zur Beurteilung der nötigen Qualitäten und Quantitäten zur Erreichung zeitsensibler Schutzziele (unabhängig vom Erreichungsgrad).

Hier die Grundidee. Beeinflussbar sind die verfügbaren Zeiten, beginnend bei der Früherkennung und in der Folge beim Wirksamwerden (Qualität).

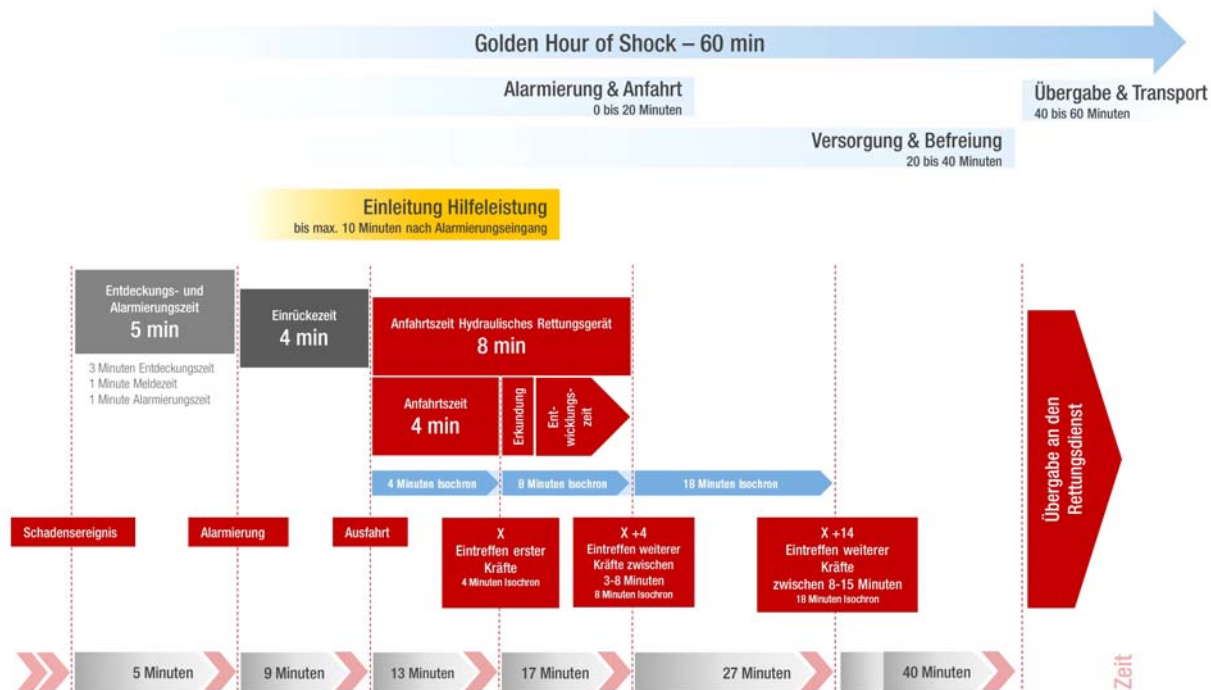
Der Standardeinsatz: Zimmerbrand mit Menschenrettung aus dem 2. OG

## Planungsmodell Oö Hilfsfrist „Kritischer Wohnungsbrand“



Der Standardeinsatz: Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person

## Planungsmodell OÖ Hilfsfrist „Verkehrsunfall“



Legende:

- Hilfsfrist: Zeitspanne zwischen Alarmierung und dem Wirksamwerden der befohlenen Maßnahmen
- Entdeckungszeit: Zeit zwischen Entstehen eines Schadensereignisses und seinem Entdecken durch Menschen oder automatische Meldeeinrichtungen
- Meldezeit: Zeit zwischen dem Entdecken eines Schadensereignisses und dem Ende der Abgabe einer entsprechenden Meldung an die Stelle, die Einsatzkräfte alarmieren kann
- Alarmierungszeit: Zeit zwischen dem Abschluss der Alarmierung von Einsatzkräften und dem Verlassen ihres Feuerwehrhauses
- Einrückzeit: Zeit zwischen dem Abschluss der Alarmierung von Einsatzkräften und dem Verlassen ihres Feuerwehrhauses (lt. ÖNORM F 1000 Ausrückezeit)
- Anfahrtszeit: Zeit zwischen dem Verlassen des Feuerwehrhauses und dem Eintreffen am Einsatzort
- Erkundungszeit: Zeit zwischen dem Eintreffen am Einsatzort und dem Erteilen des ersten Einsatzbefehles
- Entwicklungszeit: Zeit zwischen dem Erteilen des ersten Einsatzbefehls und dem Wirksamwerden der befohlenen Maßnahmen
- x: „1.Welle“ Eintreffen erster Kräfte am Einsatzort
- x+4: „2.Welle“ Eintreffzeit weiterer Einsatzkräfte zwischen 3-8 Minuten (lt. Heft 122 x + 5)
- x+14: „3.Welle“ Eintreffzeit weiterer Einsatzkräfte zwischen 8-15 Minuten (lt. Heft 122 x +10)

---

## 4. Der Ablauf im Detail

---

### 4.1 Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 3 Oö. FWG 2015 hat die Gemeinde mit Unterstützung des/der Pflichtbereichskommandanten/-in (PBKDT) eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung durchzuführen. Weiters wirken mit:

- die betroffenen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten,
- die betroffenen Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
- die betroffenen Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
- die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor
- und auf Verlangen eines der genannten Organe die Landes-Feuerwehrleitung.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit und zur effizienten und effektiven Unterstützungsleistung sowie zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte wird folgender Ablauf festgelegt:

## 4.2 Die einzelnen Schritte – Workflow über DIGIKAT



## 4.3 Der GEP Antrag - DIGIKAT

Die Einleitung für das GEP verfahren wird durch einen entsprechenden Antrag im DIGIKAT gestellt. Wenn das Online-Formular ausgefüllt ist, kann der Status auf beantragt gesetzt werden.

## 4.4 Datencheck durch Gemeinde und Feuerwehr

In Beantwortung des Antrages erfolgt eine Vorabbewertung der Pflichtbereichsklasse anhand vorhandener Informationen und die Aufforderung zur Bestätigung der Datenaktualität. Die Beantwortung erfolgt per E-Mail.

Zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. zu ergänzen sind die gefahrenrelevanten Objektinformationen in DIGIKAT, die wesentlichen Personal- und Schlagkraftdaten der betroffenen Feuerwehr(en) im Feuerwehrverwaltung- System SyBOS und die relevanten Informationen auf der Graphenintegrations-Plattform GIP.

### *Anmerkungen zu DIGIKAT*

Alle baulichen Objekte im Sinne der Punkte 1 bis 4 in der Gefahrenmatrix werden durch die Gemeinden in DIGIKAT angelegt.

Die Objekttypologie und die Gefahrenbewertungslogik der Matrix sind elektronisch hinterlegt, sodass jedes Objekt mit seiner Erfassung der entsprechenden Auseinandersetzungskategorie (A, B oder C) zugeordnet ist. Damit wird auch – entsprechend der zugewiesenen Pflichtbereichsklasse – die Erstellung der sog. GEP Listen möglich. Eine Änderung der zugeteilten Auseinandersetzungskategorie ist nicht möglich. Die Feuerwehr kann sich natürlich auch mit Objekten der Kategorie A bzw. B im Detail auseinandersetzen.

### *Das Beispiel Gemeindekindergarten*

Der Gemeindekindergarten ist GEP relevant und in DIGIKAT der Kategorie Ebene 1: „Kindergärten und Horte“ zugeordnet. Im Hintergrund erfolgt die automatische Zuordnung zur Gefahrenmatrixkategorie 3: „Gebäude mit hoher Menschenkonzentration und/oder touristischer Nutzung“ Unterkategorie „Schulen, Kindergärten, und -tagesstätten, Horte, Krabbelstuben“.

Somit ist – je nach Pflichtbereichsklasse – auch die Zuordnung zur vorgesehenen Stufe des Auseinandersetzungsbedarfs mit Gefahren und deren Bewältigungsmöglichkeit (A, B oder C) im Sinne der Anlage 1 der Oö. FW-APV bereits vorgegeben.

Kategorie Ebene 1	Kategorie Ebene 2	GEP-relevant	PBK 1	PBK 2	PBK 3	PBK 4	PBK 5	PBK 6	PBK 7	PBK 8
Kindergärten und Horte	Gemeindekindergarten	Ja	C	C	C	B	B	B	A	A

Bei Zweifelsfragen bei der Erfassung ist jedenfalls das Einvernehmen mit dem/der PflichtbereichskommandantIn herzustellen.

Hier ein Beispiel: Ein Bauernhof ist unter „Sonstige Gewerbebetriebe“ als „Landwirtschaftsbetrieb“ anzulegen. Falls es sich lediglich um einen Stall handelt, kann dieser unter „Tiere“ als „Stallung“ angelegt werden.

### Die Löschwasserversorgungspläne

Die Löschwasserversorgungs-informationen (-Karten) können über die verfügbaren Angebote in DORIS und/ oder wasserkarte.info importiert werden, bzw. auch ständig beispielsweise von der Feuerwehr gewartet werden. Erfolgt keine Nutzung elektronischer Medien sind die von den Feuerwehren gem. § 37 (Einsatzvorbereitung) der DO für die öffentlichen Feuerwehren sonst zu erstellenden Löschwasserversorgungspläne den GEP Unterlagen beizufügen bzw. zum Gespräch mitzunehmen.

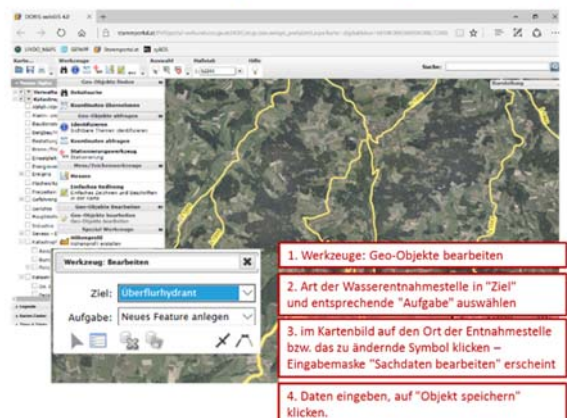
Download der Wasserkarte zum Import in DIGIKAT:

<https://nutze.wasserkarte.info/index.php?module=exportmanager&type=Export&func=digikatExportOverview>

## 4.5 Erstellung der GEP Listen

Mit dem hinzufügen der GEP-Listen zum GEP Ablauf und durch die Statusänderung auf Dateneingabe durch Gemeinde abgeschlossen, gelten die Daten als für die weitere Bearbeitung relevant und anerkannt. Notwendige Anpassungen im Vorfeld sind durch Gemeinde und Feuerwehr vorzunehmen. Bei Zweifelsfragen steht der zuständige Bereich der Abteilung Entwicklung und Schlagkraftplanung OÖLFV zur Beratung bereit.


Feuerwehr: Geo-Objekte bearbeiten (Wasserkarte)







**DIGIKAT** Digitaler Katastrophenschutzplan

GEP - Gefahrenabwehr und Entwicklungsplanung  Download GEP-Listen

**Suchbegriffe**

Pflichtbereich: **Pichl bei Wels**  
 Pflichtbereichsklasse: **3**  
 Stufe:  A  B  C  Alle  
 Kategorie Ebene 1: **- alle -** Ebene 2: **- alle -**  
 Bezeichnung:

**Stufe A** - kalkuliert (Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass vorhandene Gefahren mit den im Pflichtbereich verfügbaren Einsatzmitteln bewältigt werden können.)

- Keine weitere Bearbeitung notwendig.
- Objektdaten vervollständigen

**Stufe B** - Grobeinschätzung (Leistungsfähigkeit und Mindestausrüstung im Pflichtbereich sind daraufhin zu kontrollieren, ob sie zur Gefahrenbewältigung geeignet und ausreichend sind.)

- Bitte im Feld "ausreichend" bestätigen und speichern.
- Objektdaten vervollständigen

**Stufe C** - Detailbetrachtung (Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den konkreten Gefahrenpotenzialen und ihrer Bewältigung hat stattzufinden und ist im Ergebnis entsprechend zu begründen.)

- Bitte im Feld "GEP-Anmerkung" begründen.
- Dokumente an Objekt hinzufügen und Objektdaten vervollständigen

Download GEP-Listen Download Objekte Liste C Zurücksetzen Suchen Zurück

Zeilen: 46

Kategorie	Bezeichnung ▲	Plz	Ort	Straße	Stufe	ausreichend	GEP-Anmerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	Volksschule	4632	Pichl bei Wels	Gemeindeplatz 6	C	<input type="checkbox"/>	Bei Objekte der Stufe C in der Spalte ausreichend, falls die Mittel im Pflichtbereich ausreichend sind setzen und anschließend mit "Speichern" bestätigen

Pfarrplatz 1	B	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei Objekte der Stufe "B" in der Spalte ausreichend ein Häkchen setzen, falls die Einsatzmittel im Pflichtbereich ausreichend sind und anschließend mit "Speichern" bestätigen	28.10.2016 09:35	DKATBearbeiter (DKATF002)
Gemeindeplatz 6	C	<input type="checkbox"/>	Bei Objekte der Stufe "C" ist ausreichend zu begründen wie die Gefahrenbewältigung stattfindet: z.B.: Anfahrtsweg: 200 m, 2 Hydranten (je 800 l/min) in 50 /100 m zur Verfügung. In ALST 1 ist FF A-Dorf der Nachbargemeinde mit 1 TLF (wegen AS) alarmiert..		

## 4.6 Bearbeitung in den Stufen A, B und C

(Auseinandersetzungsbedarf)

### Stufe A bzw. B

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die bestehende Schlagkraft (Leistungsfähigkeit und Mindestausrüstung im Pflichtbereich) zur Bewältigung dieser Gefahrenpotenziale ausreicht.

Ein grober Check der Eignung und Dimensionierung der real verfügbaren Mittel, in Abstimmung mit dem Pflichtbereichskommandant und den Kommandanten der betroffenen Feuerwehren, ist allerdings vorzunehmen. Dabei sind insbesondere zu beachten, zu bedenken, zu überprüfen:

- Zugänglichkeit für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt, Aufstellflächen ....)
- Angriffswege für die Feuerwehr
- Flucht-bzw. Rettungswege
- Fluchtniveau der Gebäude
- Löschwasserversorgung und Löschwasserbedarf bzw. Löschmittelbereitstellung
- Löschwasserrückhaltung
- Aktuelle Brandschutzpläne bzw. Lagepläne bei besonderen Gefahren/Betrieben
- Vorliegen ggf. erforderlicher Evakuierungspläne
- Veränderungen zum ursprünglichen Genehmigungsstand
- Gefahrstoffe in Betrieben - Art, Umfang und Verwendung
- Hilfsmittel – Vorhandensein und Qualität:
  - Alarmpläne für örtliche und überörtliche Szenarien
  - Allfällige Notfallpläne für Spezialeinsätze
  - Ausrückeordnung
  - Löschwasserversorgungspläne
  - Standardeinsatzregeln mit hinterlegten Mannschaftsstärken (Beurteilungshilfe für Gefahrenabwehrpotenziale)
  - Anwendung der 4A,1B,1C,5E Regel (Beurteilungshilfe - Gefahrenpotenzial)
  - Einsatzhäufungen aus der Vergangenheit, besondere Einsatz-erfahrungen (Beurteilungshilfe – Risikoeinschätzung)

Die gegebenenfalls zu beachtenden besonderen Einschätzungen der Feuerwehr werden durch die Gemeinde in DIGIKAT unter Anmerkungen eingetragen. Bei Bedarf werden bezug habende Dokumente beigefügt (Brandschutzpläne, Einsatzpläne, Notfallpläne oä)

Pflichtbereich: Gemeinde							DIGIKAT
GEP-Bewertung							
<b>Stufe B - Grobeinschätzung</b> (Leistungsfähigkeit und Mindestausrüstung im Pflichtbereich sind daraufhin zu kontrollieren, ob sie zur Gefahrenbewältigung geeignet und ausreichend sind.)							
Kategorie	Bezeichnung	Plz	Ort	Straße	Stufe	ausreichend GEP-Anmerkung	zuletzt gespeichert von
Volksschule	VS1				B	Ja	
Gemeindekindergarten	Gemeindekindergarten				B	Ja	

### Stufe C

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den konkreten Gefahrenpotenzialen und ihrer Bewältigung durch die Feuerwehr hat stattzufinden und ist im Ergebnis entsprechend zu begründen. Dazu dienen beispielsweise:

- Brandschutzkonzepte
- Genehmigungsbescheide
- alle bei Stufe B genannten Hilfsmittel
- Alle baulichen, technischen und organisatorischen Einrichtungen und Vorsorgen des vorbeugenden Brandschutzes sind auf ihre Bedeutung und grundsätzliche Auswirkung auf die Dimensionierung und Verfügbarkeit des abwehrenden Brandschutzes hin zu prüfen und zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass bei Vorhandensein der nachfolgenden Elemente eine sachverständige Beurteilung bereits zugrunde gelegt ist und die Überprüfung und Bewertung im Hinblick auf die Beherrschbarkeit durch die aktuellen bzw. künftig erwartbaren Fähigkeiten der Pflichtbereichs- bzw. Fremdkräfte konzentriert werden kann (Schlüssigkeitsprüfung reicht – siehe unten 4.7).
  - Brandmeldeanlagen
  - Anordnung von Brand- und Rauchabschnitten
  - Maßnahmen um einen Brandübergreif zu vermeiden
  - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
  - Automatische Löschanlagen
  - Einspeisestellen für die Feuerwehr
  - Steigleitungen, Wandhydranten, Drucksteigerungsanlagen
  - Lüftungsanlagen
  - Räumungsplan
  - Erste und erweiterte Löschhilfe
  - Maßnahmen in der Haustechnik (Feuerung-Aufzugs-Lüftung- und Abfallsammelanlagen)
  - Aufzugsanlagen
  - Alarmierungseinrichtungen
  - Sicherheit und Beleuchtung
  - Organisatorischer Brandschutz (BSB, Brandschutzordnung, Brandschutzplan...)
  - Kennzeichnung der Flucht und Rettungswege
  - Einrichtungen zur Sicherstellung des Feuerwehrfunks
  - Feuerwehrschlüsselsafe
  - Brandverhalten und Feuerwiderstand der Bauteile und Bauprodukte
  - Brandschutz während der Bauzeit

Die Ergebnisse sind in den Anmerkungen festzuhalten. Nachfolgend einige Beispiele:

Pflichtbereich: Gemeinde						DIGIKAT	
GEP-Bewertung							
Stufe C - Detailbetrachtung (Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den konkreten Gefahrenpotenzialen und ihrer Bewältigung hat stattzufinden und ist im Ergebnis entsprechend zu begründen.)							
Kategorie	Bezeichnung	Plz	Ort	Straß	Stufe ausre	GEP-Anmerkung	zuletzt ges; von
Volksschule	VS1				C	Brandschutzplan vorhanden, TLF der Nachbargemeinde in ASLT 1.	
Landwirtschaftsbetrieb	Familie Mayr vulgo. Reichtseder				C	Brandabschnitte vorhanden, Löschwasser: 1.600 l/min mit Löschwasserbehälter und Hydranten gedeckt.	
Turnsaal	Volksschule				C	Bei Veranstaltungen gibt es Bescheidauflagen. Löschwasserversorgung ausreichend, Anfahrtsweg < 200m	
Asphaltstockanlage Halle	Asphaltbahn				C	Keine Veranstaltungen. Löschwassersituation derzeit mangelhaft.	
Neue Mittelschule	Hauptschule				C	Atemschutzgeräteträger und wasserführendes Fahrzeug vorhanden. Jährliche Evakuierungsübungen mit der Feuerwehr. Löschwasserversorgung rund 2.400 l/min durch Hydranten.	

Vorhandene Dokumente wie Brandschutzkonzepte, Brandschutzpläne, Einsatzpläne, Notfallpläne sind beizufügen bzw. sind zumindest zu benennen und ihre Verfügbarkeit zu beschreiben.

Im Falle vorhandener Standardprozesse zur Bearbeitung feuer- und gefahrenpolizeilicher Beurteilungen kann auf diese Bezug genommen bzw. darauf verwiesen werden.

Treten besonders zu beurteilende Objekttypen mehrfach auf können gleichbleibende Anmerkungen im Verweisweg dargestellt werden.

## 4.7 Verfügbare Hilfsmittel bei der Gefahrenbewertung

Ausbildungsgrundlagen Heft 122. Die dort beschriebenen Standardeinsatzmaßnahmen können helfen, nötige Verfügbarkeiten in sinnvollen Zeitintervallen zu bewerten und mit den vorhandenen eigenen und beschaffbaren Fremdkräften abzugleichen.

Sonstige Ausbildungselemente, wie Gefahrenregeln, dienen ebenfalls der standardisierten Gefahrenbewertungen.

Vorhandene Beurteilungen aus Bauverfahren, Brandschutzkonzepte usw. zeigen bereits erfolgte Auseinandersetzung mit Gefahrenpotenzialen und deren Bewältigung – insbesondere auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Abwehrkräfte. In diesen Fällen ist nur eine Schlüssigkeitsüberlegung anzusetzen, um gegebenenfalls notwendige Aktualisierungsbedarfe sicherzustellen.

# EXKURS

## Erhebung besonderer Gefahrenpotenziale anhand der Gefahrenmatrix

Auf der Grundlage der allgemeinen Erhebungen werden anhand der Gefahrenmatrix die im Pflichtbereich erkannten Gefahrenpotenziale erhoben.

Dazu stehen Unterlagen zur Verfügung, die nach Angabe der Pflichtbereichsklasse erlaubt, den Grad der Auseinandersetzung einfach zu erkennen. Siehe DIGIKAT.

In einem ersten Schritt erfolgt die Beurteilung nach dem Vorhandensein der Gefahrenaspekte, wobei die Dimension (z.B. Menge von bestimmten Gebäuden) nur insoweit Beachtung findet, als Nebensächlichkeiten auszuschneiden sind.

z.B.: die Angabe einer Eisenbahnhaltestation als Bahnhof, ohne aber wesentliche Gebäude- und Organisationsstruktur aufzuweisen bedeutet über die normale Streckendurchführungsgefahr hinaus keine besondere Zusatzgefahr (erst durch schienengleiche Übergänge, Häufigkeit des An- und Abfahrens usw. entsteht eventuell eine solche).

Ebenso nicht eine zweite Kirche im Ort oder mehrere Einkaufszentren. Die Gleichzeitigkeitsgefahr von Einsätzen scheint grundsätzlich über die Grundausstattung abgedeckt (mehr siehe unten 4.1)

Gefahrenmatrix		Pflichtbereichsklassen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1. Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege:</b>									
Schienenknotenpunkte	C	C	C	B	B	A	A	A	A
große Bahnhöfe (mehr als drei Bahnsteige)	C	C	C	B	B	A	A	A	A
Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe	C	C	C	C	C	C	C	C	C
normale Bahnstrecken	B	B	B	A	A	A	A	A	A
Militär-, Agrar- Motorsport- und Segelflugplätze, Flugfelder	C	C	B	B	B	B	A	A	A
Seen, Wasserstraßen, Hafenanlagen	B	B	B	B	B	B	B	B	B
<b>2. Gebäude mit überdurchschnittlichen Gefahrenpotential:</b>									
Tunnelanlagen für Schiene oder Straße nach Kategorie	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Tiefgaragen, Parkhäuser	C	C	C	B	A	A	A	A	A
Kirchen, Sakralbauten, Burgen und Schlösser	B	B	A	A	A	A	A	A	A
Museen, Bibliotheken	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Mühlen	C	B	B	B	B	A	A	A	A
Logistikzentren (Speditionen), Autohöfe, Autobahnraststätten	C	C	C	B	B	A	A	A	A
<b>3. Gebäude mit hoher Menschenkonzentration und/oder touristischer Nutzung:</b>									
Krankenhäuser, Pflege- oder Altenheime	C	C	C	C	B	B	B	B	B
Kuranlagen	C	C	C	C	B	B	B	B	B
Justizanstalten, Gefangenenhäuser	C	C	C	C	B	B	B	B	B
Hotels (über 200 Betten)	C	C	C	C	B	B	B	B	B
Hotels (bis 200 Betten), Pensionen, Gaststätten mit Gästebetten	C	C	B	B	B	B	B	A	A
Klöster	C	C	C	B	B	A	A	A	A
Theater, Kinos, Konzertsäle, Kulturhäuser, Bäder, Sporthallen	C	C	C	B	B	A	A	A	A
Diskotheiken und Veranstaltungsstätten	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Schulen, Kindergärten, und -tagesstätten, Horte, Krabbelstuben	C	C	C	B	B	B	A	A	A
Einkaufszentren	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Wochenendsiedlungen, Zelplätze, Gartenanlagen	C	B	B	B	A	A	A	A	A
<b>4. Besonders gefährdete Produktionsbereiche:</b>									
Kerntechnische und biotechnologische Anlagen	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Sprengstoffertigung	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Chemieanlagen und Gaserzeugung	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Kraftwerke, Umspannanlagen, Heizwerke, Holzverarbeitende Betriebe	C	C	C	B	B	A	A	A	A
Umfüll- und Verdichterstationen, Pipelines	C	C	C	B	B	A	A	A	A
Tankstellen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten (ab 5.000 l)	C	B	B	B	B	A	A	A	A
Reifenlager, Bitumenmischanlagen	C	C	C	B	B	A	A	A	A
Landwirtschaftliche Betriebe	B	B	B	A	A	A	A	A	A
<b>5. Löschwasserversorgung:</b>									
Abdeckung beim Bauland bis zu 50 %	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Abdeckung beim Bauland bis zu 75 %	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Abdeckung beim Bauland über 75 %	A	A	A	A	A	A	A	A	A
<b>6. Geografische Erschwernisse:</b>									
Hochwassergefahr	C	C	C	C	C	C	C	C	C
waldbrandgefährdete Gebiete	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Gelände mit großen Höhenunterschieden	C	C	C	B	B	B	A	A	A
<b>7. Straßen:</b>									
Autobahn, wenn örtliche Feuerwehr zuständig	C	B	B	B	B	B	B	B	B
Straßen mit hoher Verkehrsdichte (ab 2.000 Fahrzeuge pro Tag)	C	B	B	B	B	A	A	A	A
<b>8. Sonstige Gefahren:</b>									
sonstige, relevante Gefahrenbereiche	C	C	C	C	C	C	C	C	C

## 5. Gefahrenbewertung und Kriterien

Die einzelnen Gefahrenpotenziale sind auf die von ihnen ausgehenden Gefahren unter Bezugnahme auf die Abwehrfähigkeit der Feuerwehr(en) hin zu prüfen und zu bewerten. In einem ersten Schritt wird dazu eine Checkliste angewendet, welche die entsprechenden Hinweise auf die Gefahrenbewältigung gibt.

Detailprüfungen zur Gefahreneinschätzung, Beurteilung der Abwehrmöglichkeiten und der entsprechende Mannschafts- und Einsatzmittelbedarf erfolgen auf Grundlage der im Feuerwehrdienst allgemein anerkannter taktischer, technischer und organisatorischer Grundlagen und Ausbildungselemente (Z.B.: Heft 122 des ÖBFV oder Unterlagen des vorbeugenden Brandschutzes).

Daraus ergeben sich zu planende Maßnahmen und damit gegebenenfalls erforderliche Einsatzmittel.

### 5.1. Zur Unterstützung der Gefahrenbeurteilung (4A-1C-4E Regel)

Gefahren durch	Atemgifte	Angstreaktion	Ausbreitung	Atomare Gefahr	Chemische Stoffe	Erkrankung	Explosion	Elektrizität	Einsturz
für	A	A	A	A	C	E	E	E	E
<b>Welche besonderen Gefahren müssen bekämpft werden?</b>									
Menschen	X	X	X					X	
Tiere									
Umwelt									
Sachwerte			X						
<b>Vor welchen Gefahren müssen sich die Einsatzkräfte schützen?</b>									
Mannschaft	X		X						
Gerät									

Die Anzahl der potenziell betroffenen Personen, die Dimension der Gefahrenlast usw. spielen dabei eine besonders zu berücksichtigende Rolle (Schutzzielbezug beachten).

**HINWEIS:** Es ist typischerweise davon auszugehen, dass diese Umstände gerade im Risikoobjektbereich wie in gewerblichen, bzw. einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Objekten bereits berücksichtigt und bewertet wurden!

Treten gefahrerhöhende Momente mehrfach auf (mehrere Hotels, Tankstellen usw.) ist ausschließlich auf jene Objekte/Umstände abzustellen, welche den größten Einsatzmittelbedarf aufweisen. Das Thema der Gleichzeitigkeit ist üblicherweise durch die Grundausstattung abgedeckt. Sind aber im Einzelfall anhand der Einsatzhäufigkeit der vergangenen 10 Jahre gesamthaft zu bewerten. Die Bewertung eines eventuellen Einsatzmittelbedarfs orientiert sich an den taktischen Anforderungen – siehe Ausbildungsgrundlagen der Feuerwehrführungskräfte im Anhang.

## 5.2. Beispiel: Aus den Szenarien der Führungsausbildung (Im Sinne ÖBFV-Heft 122)

### Brand Gewerbe- oder Industriebetrieb, landw. Objekt

<b>Schadenslage</b>	Brand von Produktion oder Lagerraum
<b>Eigene Lage</b>	96 Funktionen werden benötigt, davon 30 mit Atemschutz. Zur Verhinderung der Brandausbreitung und für die Brandbekämpfung sind mind 1.600 l/min über eine Zeitspanne von 90 Minuten erforderlich. Zur Unterstützung der Brandbekämpfung von oben ist mind. ein Hubrettungsgerät von 30 m erforderlich.
<b>Allgemeine Lage</b>	Information der Nachbarn, Lagermaterial, Explosionsgefahr

<b>Einsatzziel</b>	Brandbekämpfung und Verhinderung des Übergreifens auf andere Brandabschnitte+A1:E46
--------------------	---

	x	x+5	x+10	
	x = Entreffzeit erster Kräfte am Einsatzort x+5 = Entreffzeit weiterer Kräfte zwischen 3 - 8 Minuten x+10 = Entreffzeit weiterer Kräfte zwischen 8 - 15 Minuten			
<b>Rollen</b>	Einsatzleiter		1	
	Gruppenkommandant	1	3	2
	Melder, Einsatzleitung, Einsatzstab	1	1	3
	Maschinist	1	3	2
<b>Maßnahmen</b>	Vornahme einer Löschleitung mit Atemschutz im Gebäude	4	4	
	Vornahme einer Löschleitung mit Atemschutz und Schaum		3	3
	Brandausbreitung verhindern		6	3
	Brandbekämpfung über Hubrettungsfahrzeug		2	2
	Sicherungstrupp Atemschutz		6	3
	Atemschutzüberwachung	1	1	1
	Atemschutzsammelplatz einrichten und betreiben		1	3
	Wasserversorgung ohne Pumpe max. 150 m		5	5
	Taktische Ventilation / Einsatz Hochleistungslüfter	2	2	4
	Brandbekämpfung mit mobilen Wasser- / Schaumwerfer		2	2
	Einsatz von Sonderlöschmittel, Logistik			2
	Logistik, Versorgung			4
	Ablageplatz Brand (Hochhaus, Sonderobjekte ...)		1	
	Absichern der Einsatzstelle	2		
Lotsen, Einweiser		2	2	
<b>Teilsommen der Funktionen der 1., 2. und 3. Welle</b>		<b>12</b>	<b>43</b>	<b>41</b>
		<b>96</b>		

Die Risikobewertung hat nur im Ausnahmefall Bewertungsbedeutung, also dann, wenn zwar eine Gefahr theoretisch erkannt wurde, keine anderen als abwehrende Maßnahmen zur Abwehr eruiert wurden, diese nicht aus Brandschutzkonzepten bzw. Standardeinsatzregeln ableit- und beurteilbar sind und die Eintrittswahrscheinlichkeit als äußerst gering beurteilt wird. Der Umgang damit liegt dann ausschließlich in der politischen Planungsverantwortung.



## 5.3 Bewertung besonderer Risiken

Solche Bewertungen erfolgen unter Anwendung der dazu bestehenden Sondervorschriften (z.B.: Regeln für SEVESO Betriebe, Hochwasseralarmpläne, usw.) bzw. durch Nutzung weiterer Informationsquellen wie:

- Auflistung der Gewässer, ihre Nutzung und Gefahrenneigung
- Oberflächenwässer – bisherige Erfahrungen, Studien (Pläne), erste Gefährdungseinschätzungen
- Störfälle der letzten 10 Jahre

## 5.4 Gefahrenentwicklung (Gemeinde- und Feuerwehrentwicklung):

- Die örtlichen Entwicklungspläne werden auf ihren „Sicherheits-“Einfluss geprüft
- Die Gemeindeentwicklung (wirtschaftlich, demografisch, verkehrsmäßig usw.) wird erhoben und eingeschätzt
- Künftige Gefahrenpotentiale durch die Gemeindeentwicklung und die Möglichkeiten ihrer Beherrschung (vorbeugend und abwehrend) werden beschrieben
- Die Personal- und Potenzialentwicklung im Rahmen der Feuerwehr(en) wird beschrieben
- Die Möglichkeiten und Grenzen der Aufgabenerfüllung durch die Feuerwehren werden dargestellt
- Bereits laufende Projekte und fixe Projektpläne für Ausstattungs- und Infrastrukturentwicklung der Feuerwehr(en) in den kommenden 10 Jahren werden aufgelistet

## 5.5 GEP Gemeinde-Standardauswertung (SyBOS)

Die feuerwehrinternen Informationen stehen gesammelt in einer eigenen GEP Standardauswertung zur Verfügung. Sie wird mit den anderen Unterlagen (Gemeindestatistik, und Karten) an die Beteiligten des GEP-Gespräches gesendet.

Sie bietet einige Standardkennzahlen zur Personalentwicklung, zu den vorhandenen Potenzialen, zur Ausstattung und dem Einsatzaufkommen.

Sie ermöglicht eine Auseinandersetzung mit Erwartungen in den kommenden 10 Jahren, aktuellen Herausforderungen, möglichen Ansätzen zur Optimierung der Verfügbarkeit, der Aufgabenkritik usw.

Analysen aus dieser Eigeneinschätzung sind im GEP Gespräch zu thematisieren soweit negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit im Sinne der Gefahrenbewältigung zu erwarten sind.





## Beschreibung der eigenen Lage

Diese generelle Beschreibung gibt einen Gesamtüberblick über den Entwicklungs- und Gefahrenstatus auf Basis verfügbarer Statistikdaten. Auf ihrer Grundlage wird auch die Einstufung in die anzuwendende Pflichtbereichsklasse vorgenommen.

Generell wird davon ausgegangen, dass die sich ergebenden Grundschutzanforderungen an Personal und Ausstattung derzeit bereits erfüllt sind und damit grundsätzlich eine Schutzzieleerreichung möglich ist.

Die zu beachtenden Gefahrenpotenziale und Kenngrößen sind standardisiert dargestellt. Soweit sie sich daraus noch nicht abschließend ergeben sind diese gemeindespezifisch zu erheben und in die Planungsunterlagen einzuarbeiten.

## 5.7 Das GEP Gespräch

Mit der Datenübermittlung wird ein GEP Gesprächstermin vereinbart. Die Einladung ergeht an:

- Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister
- Pflichtbereichskommandantin bzw. –kommandant, weitere Kommandanten
- Zuständige Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten

### *Der Ablaufvorschlag:*

- Begrüßung durch Bürgermeisterin/Bürgermeister
- Einleitung durch den Landes-Feuerwehrinspektor
- Überblick über die Gemeindeentwicklung
- Darstellung der Gefahren in der Gemeinde entlang der Gefahrenmatrix und GEP Listen
- Festlegung der Pflichtbereichsklasse
- syBOS Gemeindeauswertung, Stand der Feuerwehr, Feuerwehrhäuser
- Bewertung der Herausforderungen anhand der gelieferten GEP-Unterlagen (GEP-Listen, Isochronen Karten, Entwicklungspläne, Löschwasserversorgungspläne der Feuerwehr, Alarmpläne usw.)
- Schlussfolgerungen und Zusammenfassung
- Dokumentation der GEP-Ergebnisse

## Die Grundregeln der Gesprächsführung

Es sollen nur fachliche und taktische Argumente das Gespräch bestimmen

Jeder Teilnehmer orientiert seine Beiträge an der eigenen Rolle. Nachfolgen eine Übersicht der typischen Inhaltsverteilung:

- BGM: Gesamtverantwortung, Gemeindeentwicklung samt finanzieller Perspektiven, Behörden-funktion, Feuerpolizei, Gefahrenmatrix  
beigezogene Spezialisten können weitere Inhalte abdecken
- PBKDT: effiziente und effektive Kräfteverteilung im Pflichtbereich, Gefahrenmatrix
- FFKDT: Feuerwehrmitglieder (Entwicklung und Verfügbarkeit), Einsatz-zonen, Ausbildung, Ausstattung, Feuerwehrhaus, Löschwasser-versorgung
- AFKDT: Nachbarn, Alarmpläne, Nachbarschaftshilfe, Kooperationen
- BFKDT: F-KAT, Stützpunkte, überörtliche Einheiten, Notfallpläne, Schlagkraft des Bezirkes, Abdeckung
- LFI: Gesprächsführung, Schlagkraftbeurteilung, Bedarfsprüfung (GEP), Mindestausrüstung (APV), Landeskatastrophenschutz

## 5.8 Grundsätze der Vereinheitlichung und Mitwirkung

Grundsätzlich sind die Mitwirkungsberechtigten zur Beachtung überörtlicher Interessen und Vorschläge berufen und haben sich unbedingt an ihre Verantwortung als Organe des OÖ. Landesfeuerwehrverbandes, berufen zur Schlagkraftsicherung und zur gesamtösterreichischen Feuerwehrsystementwicklung, zu orientieren.

Der Landes-Feuerwehrinspektor hat jedenfalls dafür zu sorgen, dass die Gefahrenbewertung landesweit möglichst einheitlich und nach nachvollziehbaren, gleichen Kriterien geschieht. Vorgelegte Gefahrenabwehr- und Entwicklungspläne die dem nicht entsprechen sind negativ zu bewerten und dies dem Antragsteller auch begründet mitzuteilen.

Zur Abklärung im Vorfeld wird versucht ein sogenanntes GEP Gespräch in Anwesenheit aller relevanter Durchführungs- und Mitwirkungsberechtigter zu führen. Auf diesem Weg können im Vorhinein akkordierte, alle wesentlichen Blickpunkte enthaltende und ausreichend begründete Bewertungen und Schlussfolgerungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Entgegen den Fachexpertisen bzw. entgegen Stellungnahmen der Landes-Feuerwehrleitung ergehende Gemeinderatsbeschlüsse führen bei der Bewertung eventueller Beschaffungsaktivitäten und daran geknüpfter Förderungsersuchen zu einer negativen Förderungsbeurteilung und ggf. aufsichtsbehördlicher bzw. feuerwehrdienstrechtlicher Maßnahmen.

## 5.9 Schlussfolgerungen und Zusammenfassung der Gesprächsergebnisse

Zu Gesprächsabschluss werden die Inhalte abgestimmt und in den GEP Ergebnissen festgehalten. Die Teilnehmer/innen bestätigen den Inhalt der Dokumentation, die schließlich auch Grundlage für einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss sein wird.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Ergebnisse nicht ausschließlich auf Ausstattungsthemen konzentrieren, sondern insbesondere auch die Sicherung aller vorbeugenden Maßnahmen, die Aufgabenevaluierung und die Personalentwicklung und Personalunterstützung Raum finden.

**Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung**

**GEP-Ergebnis | 1**

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG  
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ: 40000 | Gemeinde: Beispielshausen

**Maßnahmenblock: (Alarmplangestaltung, Löschwassermanagement...)**  
Die Siedlung "Schwerzufahrtsiedlung" kann seitens der "FF Beispielshausen" nur schwer angefahren werden, weshalb eine eigene Einsatzgeschaffen wird uns seitens der Feuerwehr B-D versorgt wird. Im Dorf "Bauernhof" wird auf Grund ein Löschwasserbehälter in Abstimmung mit der Verlagerung des KLF von der "FF Beispielshausen" besseren Tagesverfügbarkeit von Feuerwehrmit und "Technisch groß" ist das KLF der "FF Sch Anfahrtsweg, Abdeckung Erstraßnahmen).

**Wesentliche Punkte:** (Kooperationen, Nachbarsch Da bei einem Kleinbrand in der ALST 1 bereits zur Gefahrenbewältigung notwendig ist, wird bei Kooperationsvereinbarung angestrebt.

**Objektbezogene Maßnahmen:** (in Verbindung mit Bei den landwirtschaftlichen Objekten "Mayrhof Siedlung "Reichertsd" ist eine Löschwasser (>400m) notwendig, weshalb im Hinblick auf die ein LF-A statt eines KLFA angeschafft wird. Die Nachbarschaftshilfe (Löschfahrzeug) in den "Kronawitted".

**Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung**

**GEP-Ergebnis | 2**

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG  
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ: 40000 | Gemeinde: Beispielshausen

**Neue Pflichtbereichsklasse:** 5 | Datum: 01.02.2017

**Einwirkmittelblock: (Fahrzeuge, Geräte...)**  
Im Gemeindegebiet befinden sich zwei schlagkräftige Feuerwehren, weshalb Gefahrenlage die "FF Zweitfeuerwehr" das vorgesehene TLF als RLF auftritt.  
Im Gemeindegebiet befinden sich eine Autobahnzufahrt und zwei stark befah weshalb statt dem vorgesehenen TLF für die "FF Beispielshausen" ein RLF be (Hydraulisches Rettungsgerät, Winde).

Feuerwehr	Ausstattungsplanung				Status	P
	Fzg Art	gefordert als	§ 10 Oö. FWG 2015	GAJ		
FF Zweitfeuerwehr	KLFA	TLFA	APV	2019	vorgemerkt	1
FF Zweitfeuerwehr	KLFA	---	---	---	auslaufend	1
FF Zweitfeuerwehr	LF-A	LF-A	GEP	2025	vorgemerkt	1
FF Beispielshausen	RLFA	RLFA	APV	2020	vorgemerkt	1
FF Beispielshausen	KLF	KLF	APV	2040	vorgemerkt	1
FF Beispielshausen	LAST	LAST	LKS	---	vorgemerkt	1

**Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung**

**GEP-Ergebnis | 3**

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG  
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ: 40000 | Gemeinde: Beispielshausen

Die Erstellung erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten. Darüber hinaus wurden pro allenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgten Anmerkungen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mitwirkungsberechtigte	DG/Titel, Nachname	Datum + Unterschrift
FF Beispielshausen	Max Mustermann	M Mustermann
FF Zweitfeuerwehr	Lisa Musterfrau	LisaM
Pflichtbereichskat.	Max Mustermann	M Mustermann
Abschnitts-Feuerwehrlkdt.	Lampert Abschnitler	Abschnitt la
Bezirks-Feuerwehrlkdt.	Franz Bezirkler	FranzB
Landes-Feuerwehripektor	Kraml Karl	Kraml Karl
Für die Landes-Feuerwehriung (auf Verlangen)	-	-

**Beschluss Gemeinderat:**

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlagkräftigste "bewertet und die darin vorgesehenen Maßnahmen als geeignet/teilweise geeignet/richtig" erkannt. Nähere Ausführungen sind dem beiliegenden Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll zu entnehmen. "nichtzutreffendes streichen"

Datum GR-Beschluss: 01.04.2017 | Unterschrift Bürgermeisterin: Bürgermeister B

Nach dem Beschluss des Gemeinderates inklusive Gemeinderatsprotokoll an gep@coev.at übermitteln. | Übermittelt am: 03.04.2017

## 5.10 Wirksamkeit und Bedeutung

GEP werden durch Gemeinderatsbeschluss wirksam.

Diese Planungen sind der Ausgangspunkt für die feuerwehrtechnischen notwendigen Maßnahmen. Die Planumsetzung hat kontinuierlich zumindest nach 3, 5 und 7 Jahren evaluiert zu werden.

Eventuell notwendige Anschaffungen bzw. finanzierungsrelevante Infrastrukturmaßnahmen finden in den GEP ihre Grundlage und den zeitlichen Umsetzungsplan. Dieser ist den gegebenen Finanzausweisungs- bzw. Verfügbarkeitsregeln entsprechend anzusetzen. Für die weitere Umsetzung hat die Gemeinde Vorsorge zu treffen.

---

## 6. Anzuwendende Normen

---

### Gesetze und Verordnungen

- Feuerwehrgesetz samt Verordnungen
- Feuerwehr Planungs- und Ausstattungsverordnung
- Abschnittsverordnung
- Wahlordnung
- Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz samt Verordnungen
- Katastrophenschutzgesetz samt Verordnungen
- Störfallverordnung
- Forstgesetz
- OÖ Waldbrandbekämpfungsgesetz
- Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013 LGBl. Nr. 35/2013
- Oö. Bautechnikverordnung 2013 - Oö. BauTV 2013 LGBl. Nr. 36/2013
- Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002
- Industrieunfallverordnung – IUUV 2002
- Interventionsverordnung – IntV 2007 (zum Strahlenschutzgesetz 1969)
- Straßenverkehrsordnung
- Verwiesene Normen und Richtlinien

### Weitere Regeln und Normen

- Dienstordnungen
- Dienstanweisungen
- Notfallpläne
- Einsatzpläne
- Brandschutzpläne und dahinterliegende Brandschutzkonzepte
- Örtliche Entwicklungspläne
- Gefahrenzonenpläne
- Hochwasser, Lawinen, Erdbeben usw.  
(<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/153914.htm>)
- Hochwasser
- Der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung  
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne StF: BGBl. Nr. 436/1976)

## Anhang 1 - Rechtliches

Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung – Durchführungserlass

### Auszüge aus dem Oö. FWG 2015

#### § 29 Oö. FWG 2015

Einrichtung und Mitgliedschaft; Bestellung und Aufgaben des  
Feuerwehrkommandos; Aufsicht

(1) Kann in einem Pflichtbereich auf Grund der Größe, der Einwohnerzahl, der Wohndichte und der Art der Gefährdungsmöglichkeiten die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 von Freiwilligen Feuerwehren oder Betriebsfeuerwehren oder durch andere Maßnahmen nicht mehr sichergestellt werden, hat die Gemeinde bzw. im Fall des § 8 Abs. 2 jene Gemeinde des gemeinsamen Pflichtbereichs, die - entsprechend dem Ergebnis der durchzuführenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2 - das vergleichsweise höhere Gefahrenpotenzial aufweist, eine Berufsfeuerwehr in einer den besonderen örtlichen Erfordernissen entsprechenden Einsatzstärke einzurichten. Vor der Einrichtung ist die Landes-Feuerwehrleitung zu hören. Im Fall des § 8 Abs. 2 gilt § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, dass auch die Personalkosten in den Kostenteilungsschlüssel einzubeziehen sind.

#### SCHLAGKRAFT DER FEUERWEHREN

##### § 10 *Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke; Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung*

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (Abs. 2) zu regeln; für Berufsfeuerwehren ist darin auch der Umfang des ständig bereitzuhaltenden Personals festzulegen. Sie hat dabei die Einwohnerzahl und die Anzahl der Gebäude im Pflichtbereich zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage eine Einteilung in Pflichtbereichsklassen vorzunehmen.

(2) Zur Sicherstellung einer allenfalls über Abs. 1 hinausgehenden schutzzielgerechten Ausstattung der Feuerwehren im Pflichtbereich hat die Verordnung nach Abs. 1 insbesondere auch die konkreten Parameter und das konkrete Verfahren zur Feststellung des innerhalb eines Pflichtbereichs bestehenden Bedarfs durch die Gemeinden (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) zu enthalten. Dabei sind insbesondere die tatsächlichen Gegebenheiten, wie die geographische Lage, besondere Gefahren, die Art und Dichte der Bebauung, die Gebäudenutzung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse im Pflichtbereich sowie die Flächenwidmungspläne einschließlich der örtlichen Entwicklungskonzepte zu



beachten. Bei der Bedarfsdeckung sind die im Pflichtbereich vorhandene sowie die pflichtbereichsübergreifende Ausstattung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nach Abs. 2 haben jedenfalls die im Abs. 4 Z 1 bis 5 genannten Feuerwehrorgane mitzuwirken. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist in Abständen von zehn Jahren, jedenfalls jedoch bei wesentlichen Veränderungen (zB übergeordnete Straßenbauten, Erhöhung der Anzahl der Risikoobjekte, Änderung der Pflichtbereichsklassen) für den Pflichtbereich durchzuführen bzw. zu überprüfen.

(4) Auf Grundlage der Verordnung nach Abs. 1 einschließlich der Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nach Abs. 2 haben die Gemeinden für einen Pflichtbereich gemäß § 8 Abs. 1 durch Beschluss der Gemeinde, für einen Pflichtbereich gemäß § 8 Abs. 2 sowie für pflichtbereichsübergreifende Angelegenheiten durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse nach Maßgabe des § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 die bedarfsgerechte Ausstattung für ihren Pflichtbereich festzulegen. Vor Beschlussfassung sind

1. die betroffenen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten,
2. die betroffenen Pflichtbereichskommandantinnen bzw. Pflichtbereichskommandanten,
3. die betroffenen Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
4. die betroffenen Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
5. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor und
6. die Landes-Feuerwehrleitung, sofern dies von einem der Organe nach Z 1 bis 5 verlangt wird, zu hören.

(5) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind der Oberösterreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, die Wirtschaftskammer Oberösterreich und die Landes-Feuerwehrleitung zu hören.

(6) Sonstige gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorschreibungen, die bei bestimmten Betriebsanlagen, Bauten und sonstigen Einrichtungen die Bereitstellung von Personal, Löscheinrichtungen, Löschmitteln, Brandmeldeeinrichtungen sowie sonstiger Einsatzgeräte und Einsatzmittel regeln, werden durch Abs. 1 nicht berührt.

### *§ 53 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen*

(11) Die im § 10 Abs. 2 normierte Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist für jene Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe B nach § 13 Abs. 3 Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, eingeteilt waren, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchzuführen. Für Pflichtbereiche der bisherigen Gruppe A ist die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchzuführen.

## Auszüge aus der Oö. FW-APV (LGBl. 75\_2015)

### § 11 Pflichtbereichsklassen

(1) Zur Bestimmung der Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke der Feuerwehren im Pflichtbereich werden die Pflichtbereichsgemeinden nach der Einwohnerzahl und der Anzahl der ständig genutzten Gebäude in nachstehende Pflichtbereichsklassen eingeteilt. Ergeben sich nach der Einwohnerzahl und der Anzahl der Gebäude verschiedene Klassen, so fällt die Pflichtbereichsgemeinde in die jeweils höhere Klasse.

Klasse	Einwohnerzahl von	Einwohnerzahl bis	Anzahl der Gebäude von	Anzahl der Gebäude bis
1	1	1.000	1	200
2	1.001	2.500	201	500
3	2.501	5.000	501	1.000
4	5.001	10.000	1.001	2.000
5	10.001	20.000	2.001	3.000
6	20.001	30.000	3.001	5.000
7	30.001	150.000	5.001	15.000
8	150.001		15.001	

(2) Die Einwohnerzahl ergibt sich aus dem Ergebnis der letzten Registerzählung der Statistik Austria aus jenen Personen, die zum Stichtag ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, in der Pflichtbereichsgemeinde haben.

(3) Die Anzahl der Gebäude ergibt sich aus dem Ergebnis der letzten Registerzählung der Statistik Austria anhand des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) aus der Anzahl der Wohngebäude (unabhängig von der Anzahl der Wohnungen).

(4) Zur Überprüfung, ob Grenzwerte gemäß Abs. 1 über- oder unterschritten werden, sind die Einwohnerzahl (Abs. 2) und Anzahl der Gebäude (Abs. 3) jeweils zum Ende jedes Kalenderjahres zu erheben.

(5) Die Umstufung einer Pflichtbereichsgemeinde in eine andere Pflichtbereichsklasse findet nicht bereits bei Über- oder Unterschreiten eines Grenzwertes statt, sondern hängt in einem Beurteilungskorridor von 10 %, bezogen auf den jeweils über- oder unterschrittenen Grenzwert, vom Ergebnis der in diesem Fall durchzuführenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) ab.

## § 12 Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke

(1) Die Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke der Feuerwehren im Pflichtbereich pro Pflichtbereichsklasse ergibt sich aus den nachstehenden Absätzen.

(2) Die Mindestausrüstung an Fahrzeugen ergibt sich aus nachstehender Tabelle, wobei diese Fahrzeuge unter Berücksichtigung des Abs. 7 sowie des § 14

Abs. 1 und 2 auf die Feuerwehren des Pflichtbereiches aufzuteilen sind:

1	2	3	4	5	6	7	8
1 B1	1 B1	2 B1	2 B1	2 B1	2 B1	2 KDOF	4 KDOF
	1 TLF	1 TLF	2 TLF	3 TLF	3 TLF	5 TLF/RLF	6 TLF/RLF
		1 KDOF	1 LF-A	1 LF-A	2 LF-A	2 LF	1 LF
			1 KDOF	1 Last	1 Last	2 HRF	3 HRF
				1 HRF30	1 HRF30	1 SRF	1 SF
				1 KDOF	1 KDOF	4 Sonderfahrzeuge	1 KRAN
					1 SRF	2 Logistikfahrzeuge	1 Kranfahrzeug
							1 SRF
							1 OEF
							1 ASF/TF
							8 Sonderfahrzeuge
							4 Logistikfahrzeuge

(3) Die in Abs. 2 verwendeten Abkürzungen werden wie folgt definiert:

1. ASF: Atemschutzfahrzeug;
2. B1: Basisfahrzeug (Kleinlöschfahrzeug);
3. HRF: Hubrettungsfahrzeug;
4. HRF30: Hubrettungsfahrzeug mit maximal 30 m Rettungshöhe;
5. KDOF: Kommandofahrzeug;
6. KRAN: Kran mit einer Lastkraft von zumindest 30 Tonnen;
7. Last: Kraftfahrzeuge mit Ladefläche für die Führerscheinklasse C;
8. LF: Löschfahrzeug;
9. LF A: Löschfahrzeug mit Allradantrieb;
10. OEF: Öleinsatzfahrzeug;
11. RLF: Rüstlöschfahrzeug;
12. SF: Schlauchfahrzeug;
13. SRF: Schweres Rüstfahrzeug;
14. TF: Tauchfahrzeug;
15. TLF: Tanklöschfahrzeug.

(4) In der Pflichtbereichsklasse 7 ist jeder Zug mit einem Kommandofahrzeug ausgestattet. In den Pflichtbereichsklassen 2 bis 6 kann standortabhängig ein Tanklöschfahrzeug durch ein Rüstlöschfahrzeug ersetzt werden.

(5) Die taktische Bedeutung und die notwendige Ausrüstung der Fahrzeuge haben sich am Stand der Technik zu orientieren.

(6) Ein Fahrzeug kann ausnahmsweise aus taktischen oder technischen Gründen auf der Grundlage der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) nach Genehmigung durch die Landes-Feuerwehriinspektorin bzw. den Landes-Feuerwehriinspektor durch ein entsprechendes anderes Fahrzeug ersetzt werden.

(7) Haben in einem Pflichtbereich mehrere öffentliche Feuerwehren ihren Standort, so ist jede dieser Feuerwehren mit einem taktischen Fahrzeug (§ 14 Abs. 1) auszustatten, wobei die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant auf eine möglichst effiziente und effektvolle Kräfteverteilung im Sinn brandschutztechnischer, katastrophen- und gefahrenadäquater sowie feuerwehriorganisatorischer Erfordernisse zu achten hat. Die konkrete Festlegung erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13).

(8) Die Mindestmannschaftsstärke der Aktivmannschaft der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Pflichtbereichsgemeinden wird wie folgt festgelegt, wobei nach Durchführung einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) unter besonderer Berücksichtigung der Verfügbarkeit im Einzelfall mit Zustimmung des Landes-Feuerwehriverbandes ab Klasse 4 eine Reduktion der Sollstärke auf das ein- und einhalbfache der taktischen Normalstärke vorgesehen werden kann:

Klasse	Mindestmannschaftsstärke
1	23
2	36
3	54
4	67
5	79
6	82
7	116

(9) In Gemeinden, die in die Pflichtbereichsklasse 8 fallen, müssen mindestens drei Züge gemäß § 5, mindestens drei weitere Mitglieder an Nachrichtenpersonal sowie die erforderlichen Führungskräfte ständig einsatzbereit sein. Zur Verstärkung und zur Bildung erforderlicher Reserven, insbesondere bei Großereignissen, sind in der Regel die im Pflichtbereich vorhandenen Feuerwehren heranzuziehen.

(10) Bestehen im Pflichtbereich mehrere Freiwillige Feuerwehren, so hat die Mindestmannschaftsstärke jeder einzelnen Feuerwehri mindestens 23 aktive Mitglieder zu betragen.

### § 13 Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

(1) Im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sind alle für den Brand- und Katastrophenschutz und die die Feuerwehr betreffenden gefahrenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde relevanten Gegebenheiten, insbesondere die geographische Lage, besondere Naturgefahren, die Art und Weise sowie Dichte der Bebauung, die Gebäudenutzung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse im Pflichtbereich, die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen und die Ausrüstung der Feuerwehren sowie der Flächenwidmungsplan einschließlich örtlichem Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.

(2) Bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung werden anhand der in Anlage 1 dargestellten Gefahrenmatrix zunächst die gefahrenrelevanten Gegebenheiten gemäß Abs. 1 erhoben, analysiert und bei Erfordernis daraus die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet.

(3) Die in der Gefahrenmatrix dargestellten Stufen weisen auf den unterschiedlichen Grad des Auseinandersetzungsbedarfs mit Gefahren und deren Bewältigungsmöglichkeit hin:

1. Stufe A: Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass vorhandene Gefahren mit den im Pflichtbereich verfügbaren Einsatzmitteln bewältigt werden können.
2. Stufe B: Leistungsfähigkeit und Mindestausrüstung im Pflichtbereich sind daraufhin zu kontrollieren, ob sie zur Gefahrenbewältigung geeignet und ausreichend sind.
3. Stufe C: Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den konkreten Gefahrenpotenzialen und ihrer Bewältigung hat stattzufinden und ist im Ergebnis entsprechend zu begründen.

(4) Gemäß § 53 Abs. 11 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Oö. FWG 2015 hat die Gemeinde eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung durchzuführen. Für die zeitliche und taktische Verfügbarkeit von Einsatzmitteln für den gesamten Pflichtbereich sind die in der Anlage 2 dargestellten Regelplanungsgrößen zu berücksichtigen. Die zuständige Pflichtbereichskommandantin bzw. der zuständige Pflichtbereichskommandant hat die Gemeinde dabei zu unterstützen. Die in § 10 Abs. 4 Z 1 bis 5 Oö. FWG 2015 genannten Organe sind beizuziehen.

(5) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 4 für einen Pflichtbereich keinen über § 12 hinausgehenden Bedarf, ergibt sich die Ausrüstung und Mannschaftsstärke aus § 12.

(6) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 4 für einen Pflichtbereich einen über § 12 hinausgehenden Bedarf, ist zu überprüfen, ob dieser durch die in der Anlage 3 im Maßnahmenblock beispielhaft dargestellten Maßnahmen gedeckt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die in einer Gemeinde eines anderen Pflichtbereichs vorhandene und für den überörtlichen Einsatz verfügbare Ausrüstung und Mannschaft nach ihrer zeitlichen und taktischen Verfügbarkeit für den gesamten Pflichtbereich nach Maßgabe der in Anlage 2 dargestellten Regelplanungsgrößen gedeckt werden kann. Trifft dies zu, ist mit der betreffenden Gemeinde der Abschluss

einer entsprechenden Nutzungs- und Kooperationsvereinbarung (vgl. § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015) anzustreben, um dadurch den zusätzlichen Bedarf zu decken.

(7) Kann der Bedarf nicht gemäß Abs. 6 gedeckt werden, ist der erforderliche über § 12 hinausgehende Bedarf im Pflichtbereich aus den in der Anlage 3 dargestellten geeigneten Maßnahmen- und Einsatzmittelblöcken zu decken und hat die Gemeinde einen entsprechenden Beschluss gemäß § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015 zu fassen.

(8) Im Rahmen der Beschlussfassung sind die in § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015 vorgesehenen Mitwirkungsrechte zu beachten.

#### *§ 14 Ausrüstungsgrundsätze*

(1) Als taktische Fahrzeuge sind Fahrzeuge zu verstehen, die ihrer Art und Ausrüstung nach für Löschangriffe bzw. eigenständige technische Einsätze zur Menschenrettung unter Wahrung der taktischen Regeln geeignet sind. Die eingesetzten Fahrzeuge können, müssen aber nicht wasserführend sein. Wasserführende Fahrzeuge allein gelten nur in Verbindung mit gleichzeitig anderweitig (weiteres Fahrzeug) verfügbarer Löschgruppenausrüstung inkl. Tragkraftspritze als ausreichend. "Gleichzeitig" bedeutet in diesem Zusammenhang nicht zwingend "in oder von der derselben Feuerwehr", sondern auch "zeitgerecht von einer anderen Feuerwehr".

(2) Nach der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) erforderliche Universallöschfahrzeuge, Rüstlöschfahrzeuge oder Tanklöschfahrzeuge mit größerem Tankinhalt sind auf die Mindestausrüstung anzurechnen. Solche Fahrzeuge sind bei der Feststellung der Mindestausrüstung der Pflichtbereichsfeuerwehren anstelle eines Tanklöschfahrzeuges mit gleichem oder geringerem Tankinhalt zu berücksichtigen.

(3) Die Mindestausrüstung der Einsatzfahrzeuge mit Geräten, Schlauchmaterial ua hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

(4) Die Zielnutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge beträgt grundsätzlich 25 Jahre.

#### *Anlage 2*

<b>Fahrzeug/Spezialeinheiten</b>	<b>Fahrzeit-Isochronen</b>
Wasserführendes Fahrzeug	4 min
Löschfahrzeug bzw. Löschfahrzeug mit Allradantrieb	8 min
Schweres Rüstfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	18 min
Sonderfahrzeuge (Atemschutzfahrzeug, Gefährliche Stoffe Fahrzeug, Öleinsatzfahrzeug)	36 min
Hydraulisches Rettungsgerät	8 min
Schutzanzüge Schutzstufe 3	12 min
Hochleistungslüfter, Wärmebildkamera	4 min

### Anlage 3

zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke sowie eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen

<b>Maßnahmenblock</b>
Alarmplangestaltung
Löschwassermanagement
* Planung von Verteilung und Qualität zB in Verbindung mit Fahrzeugen
* Sonderlöschmittelbedarfsplanung und -vorschreibung
Einsatzmittelgestaltung: Qualitätsanpassungen
Einsatzmittelallokation: Verteilung im Pflichtbereich
Verfahrensmitwirkung: Auflagenerteilung
Vereinbarungen zur Einsatzmittlerschließung
angepasste Einsatztaktik
Vorkehrungen für die Katastrophenhilfe (Planung, Infrastruktur, Einsatzmittel)

<b>Einsatzmittelblock 1</b>
<b>Menschenrettung</b>
Hubrettungsgerät
Atemschutz
Sprungretter

<b>Einsatzmittelblock 2</b>
<b>Löschmittelversorgung</b>
Löschwasserbehälter
Tanklöschfahrzeug 4000 statt 2000
Großtanklöschfahrzeug
Kleinlöschfahrzeug
Löschfahrzeug
Hydrantennetz
Waldbrandbekämpfung
Sonderlöschmittel

<b>Einsatzmittelblock 3</b>
<b>schweres Gerät</b>
Schweres Rüstfahrzeug
Rüstlöschfahrzeug statt
Tanklöschfahrzeug
Einbauseilwinde
Kran
Kraftfahrzeug mit Ladefläche für die
Führerscheinklasse C
schwere Brenn- und Trenngeräte

<b>Einsatzmittelblock 4</b>
<b>Gewässer</b>
Arbeitsboot
Rettungsboot
Zillen
mobiler Hochwasserschutz
Öl- und Gefahrgutausrüstung
Schmutzwasser- und Tauchpumpe
Eisrettung
Schlauchboot

<b>Einsatzmittelblock 5</b>
<b>Gefahrgut</b>
Universallöschfahrzeug
Chemieschutzanzüge
Auffangen, Abdichten, Umpumpen
Dekontaminationsausrüstung für
Personen und Geräte

<b>Einsatzmittelblock 6</b>
<b>Warn- und Messgeräte</b>
Wärmebildkamera
Gasspürgerät
Sondermessgeräte

<b>Einsatzmittelblock 7</b>
<b>Sondergeräte</b>
hochgeländegängige Fahrzeuge
Notstromaggregate
Großpumpe
Großlüfter

## Anhang 2 – Basisfahrzeuge

### Anmerkungen zum Konzept der Basisfahrzeuge

- Mit dem Konzept der Basisfahrzeuge wird erreicht/sichergestellt dass
- der taktischen Anforderung nach einem wasserführenden Fahrzeug dort Rechnung getragen werden kann, wo es zur Schutzzielerrreichung notwendig und mit einem KLF nicht darstellbar ist. Das Konzept soll vermeiden, dass man dadurch etwa zu LFBs mit Löschanlagen öä greift.
- die „Treffsicherheit“ der benötigten Ausrüstung erhöht wird und auf regionale Erfordernisse Rücksicht genommen werden kann, die Zuteilung leicht möglich ist und grundsätzlich keine „Klassengesellschaft“ aufkommt.
- dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung noch besser als bisher nachgekommen wird
- auf den Wandel „technische Einsätze 80% - Brandeinsätze 20%“ reagiert wird
- dem Wunsch nach flexiblerer Ausstattungsmöglichkeit der Feuerwehren Rechnung getragen wird
- dort wichtige Erstmaßnahmen gesetzt werden können, wo diese zur akuten Menschenrettung notwendig sind => Erfüllung der Schutzziele (Grundlage: ORBIT – Studie Erfüllung der OIB-Randbedingungen bis Gebäudekategorie IV, z.B. Rettung aus Fluchtniveau < 7m mit einer tragbaren Leiter, parallel wirksame Brandbekämpfung
- innerhalb einer Gemeinde verschiedene Schutzziele abgedeckt werden und einzelne Feuerwehren sich auf Aufgabengebiete spezialisieren können.
- eine klare Aufgabentrennung sowohl innerhalb eines Pflichtbereiches als auch darüber hinaus sichtbar wird und die dadurch notwendige weitere Ausstattung (z.B. dementsprechende Schutzkleidung Schutzklasse 2 bei Feuerwehren mit Atemschutz,....) planbar ist
- damit auch für die jeweiligen Feuerwehrmitglieder klar erkennbar ist, wer wofür verantwortlich ist und damit auch die interne Ausbildung/Vorbereitung darauf abgestimmt werden kann keine Unter- bzw. Überforderung der kleinen Einheiten (Einsatzfrequenz und Aufgaben)



## ANHANG

### Gedanken zur Eigenbeurteilung der Feuerwehr

Nicht alle der folgend aufgezählten Themen sind pflichtige Inhalte der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung. Die über den notwendigen Inhalt hinausgehenden Bereiche sind mit (opt.) – steht für „optional“ - gekennzeichnet und sollen, wenn sie behandelt werden, bei der/den Feuerwehr/en verbleiben.

Verfügbarkeit (eigene Erhebung und Bewertung unbedingt empfohlen)

- Zeitliche sowie zahlen- und qualitätsmäßige Verfügbarkeit
- aus der Erfahrung gewonnene Grundeinschätzung der Verfügbarkeit anhand der Alarmeinsätze/Interventionen differenziert nach:
  - Tag und Nacht
  - Notwendige Funktionen (Führungskräfte, AS Geräteträger, Maschinisten und Kraftfahrer, Sonderfunktionen)
  - Davon im Gemeinde-/öffentlichen Dienst
  - Davon bei Dienstgebern im Gemeindegebiet
  - Möglichkeiten der Heranziehung von Einsatzberechtigten
- Im Falle kritischer Werte spezifizierte Betrachtung der ausschließlich für das Schutzziel Menschenleben relevanten Alarmeinsätze (Brand, VU)

Ausbildung

- Kompetenzüberblick
- Anzahl mit Führungsausbildung (GKDT und mehr)
- Anzahl Maschinisten und gleichwertig
- Anzahl Atemschutzgeräteträger
- Anzahl Lenkerberechtigung C bzw. FW-Führerschein
- Anzahl erweiterte Grundausbildung (GLG, Funk, AS und MA)
- Anzahl Schiffsführer bzw. Wasserdienstausgebildete (je nach Bedarf)
- Besondere Anforderungen durch besondere Gefahren, Gegebenheiten in der Gemeinde (z.B. durch Sonderanlagen wie Tunnel oä, Waldbrandgefahr,...)
- Besondere Aufgaben (opt.)